

Gemeinde Dingen

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4

für das Gebiet „nördlich der Gemeindestraße im Ortsteil Sandhayn (alte L 138) zwischen der neuen L 138 im Osten und der Bebauung im Westen“

Bearbeitungsstand: 28.10.2022

Projekt-Nr.: 21033

Auftraggeber

Gemeinde Dingen
über Dr. med. Tim Optenhöfel
Österstraße 17, 25709 Marne

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	1
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
3.	Methodik	6
4.	Wirkungen des Vorhabens	8
5.	Relevanzprüfung	9
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1	Wirbellose	9
5.1.2	Amphibien	11
5.1.3	Reptilien	12
5.1.4	Säugetiere	14
5.1.5	Pflanzen	15
5.2	Europäische Vogelarten	15
5.2.1	Bodenbrüter	15
5.2.2	Gehölzbrüter	16
5.2.3	Gebäudebrüter	16
5.2.4	Sonstige	16
6.	Konfliktbewertung	17
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
6.1.1	Wirbellose	17
6.1.2	Amphibien	17
6.1.3	Reptilien	17
6.1.4	Säugetiere	17
6.2	Europäische Vogelarten	18
6.2.1	Bodenbrüter	18
6.2.2	Gehölzbrüter	18
6.2.3	Gebäudebrüter und Sonstige	18
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	19
7.	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	19
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	19
7.1.1	Gehölzbrüter	19
7.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20
8.	Zusammenfassung und Fazit	20
9.	Literatur und Quellen	21
10.	Anhang	23

Gemeinde Dingen

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4

für das Gebiet „nördlich der Gemeindestraße im Ortsteil Sandhayn (alte L 138) zwischen der neuen L 138 im Osten und der Bebauung im Westen“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Dingen verfolgt das Ziel, auf der noch unbebauten Fläche ein Mischgebiet zu realisieren. Der Bereich des Plangebiets der ersten Änderung von Bebauungsplan Nr. 4 ist bereits verbindlich als Gewerbegebiet überplant. Eine ausschließlich gewerbliche Bebauung konnte seit Aufstellung des Bebauungsplans nicht realisiert werden. Für die Errichtung eines Wohnhauses mit Büro nebst Lagerhalle für einen Werbetrieb liegt nunmehr ein konkretes Ansiedlungsinteresse vor.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Die Gemeinde Dingen liegt im südlichen Dithmarschen an der Landstraße 138 (L 138). Das Plangebiet liegt im Ortsteil Sandhayn nördlich der alten L 138 (Straße Sandhayn) und östlich der vorhandenen Bebauung. Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Dingen wurde im Jahr 1996 rechtskräftig. Dieser setzt bislang Gewerbegebiet fest.

Überplant wird der östlich liegende Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 4. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft wird nicht neu überplant. Der Änderungsbereich umfasst damit die Flurstücke 69/4, 69/5 und 69/6 der Flur 2 der Gemeinde und Gemarkung Dingen. Der Planbereich ist 0,63 ha groß.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Der Geltungsbereich ist durch die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 4 rechtlich Gewerbegebiet und eine Bebauung zu gewerblichen Zwecken ist bereits zulässig.

Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wird bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Eremit, medizinischer Blutegel, Seepferdchen, Laubfrosch, Zauneidechse, Fischotter und Wildkatze. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B. Eremit, Laubfrosch, Zauneidechse, Fischotter und Wildkatze.

Das bedeutet, dass in Planungs- und Zulassungsverfahren die oben erwähnten Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG bei den europäisch geschützten Arten sowie den in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten Beachtung finden.

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß

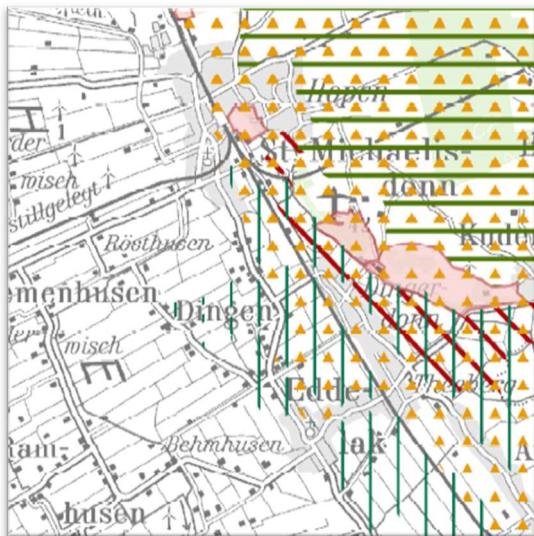


Abbildung 2 Hauptkarte 2 (LRP 2020)

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III befindet sich östlich vom Plangebiet ein Landschaftsschutzgebiet sowie ein großräumiges Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Das Plangebiet liegt in einer historischen Kulturlandschaft bzw. Beet- und Grüppengebiet.

Südlich des Landschaftsschutzgebietes beginnt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG (a.F.) als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.



Abbildung 3: Hauptkarte 3 (LRP 2020)

Die Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans zeigt die Gemeinde Dingen in einem Hochwasserrisikogebiet.

Im Nordosten und Osten von Dingen werden klimasensitive Böden und noch weiter nord-östlich werden Waldflächen dargestellt.

Für die Gemeinde Dingen liegt ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1973 vor, welcher insgesamt 6 Änderungen erhalten hat. Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet ursprünglich eine Fläche für Landwirtschaft aus und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans setzt dort eine gewerbliche Baufläche fest.

Die Gemeinde Dingen hat bisher keinen Landschaftsplan aufgestellt.

HGy Sonstiges Feldgehölz

Das Plangebiet wird von Gehölzen umgeben. Diese setzen sich überwiegend aus Birken, Zitterpappeln, Weiden, Ebereschen und Erlen zusammen.

FGy sonstige Gräben

Die oben genannten Gehölze werden von Gräben umrandet. Der östliche Graben ist regelmäßig ausgebaggert worden und weist kaum Schilf- und Uferbewuchs auf. Im nördlichen Bereich dieses Grabens wachsen Schwertlilien. Bei der Ortsbegehung im Februar 2022 konnte eine Abflussrichtung von Nord nach Süd festgestellt werden. Der nördlich gelegene Graben ist deutlich flacher und nicht frisch ausgebaggert.

Auch im westlichen Graben ist Bewuchs festzustellen. Dieser besteht überwiegend aus Schilf und Brombeeren. Der an die ehemalige L 138 angrenzende Graben ist stark verlandet und führt selbst nach starken Regenfällen, wie dies vor der Ortsbegehung im Februar 2022 der Fall war, kaum Wasser. Hier dominieren Schilf, Brombeeren und Brennesseln.

Angrenzende Nutzungen

An den Westen und Norden des Plangebietes grenzt Wirtschaftsgrünland auf Niedermoorboden. Dieses wird als Wiese genutzt. Östlich des Betrachtungsraums liegt eine Grünlandfläche, die zur Zeit der Ortsbegehungen von Schafen beweidet wird.

Im Süden des Geltungsbereiches verläuft die ehemalige L 138 mit südlich daran angrenzenden Grünlandflächen. Sämtliches Grünland wird durch Gruppen und Beete geprägt. Weiter im Südwesten und Westen liegt jenseits der Wiese ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb sowie dörflich geprägte Wohnbebauung.

Im Südwesten des Plangebiets wurden am westlichen Graben Gartenabfälle und Äpfel entsorgt. Im zentralen Bereich des Plangebiets wurde Müll, wie z.B. Planen vorgefunden (vergl. Abbildung 8, Kapitel 10).

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH 2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 17.09.2021 und am 28.02.2022, eine LLUR-Datenabfrage (08.02.2022) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

Relevanzprüfung

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe (Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2020) und das „Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben den Ortsbegehungen die Daten des Artkatalogs des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek vom 08.02.2022 mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktdanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst. Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird ermöglicht, ein Mischgebiet zu entwickeln. Es besteht eine Flächenbindung als Gewerbegebiet. Aktuell wird das Plangebiet nicht genutzt. Im Osten ist ein 5 m breiter Bereich zwischen Graben und Gehölzen als landwirtschaftlich genutzter Bereich mit Wegerecht für den Deich- und Hauptsielverband vorgesehen. Dies entspricht der aktuellen Nutzung.

Aufgrund einer vorgesehenen Verbreiterung des Vorfluters 0117 Richtung Westens, die zur Entwässerung der neu versiegelten Flächen geplant ist, Kann es vonnöten sein, dass der landwirtschaftlich genutzte Bereich mit Wegerecht sich im Umfang der Vorfluterverbreiterung gen Westen verschiebt, ebenso der festgesetzte Gehölzschutzstreifen.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten. Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Licht, Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten durch die Umsetzung der Planung.

Anlagenbedingte Auswirkungen

- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch den Betrieb des Wohngebietes sowie durch den Verkehr innerhalb und in der Umgebung des Gebiets,

- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Nutzung des Wohngebietes (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer). Der Kenntnisstand zu den tatsächlichen Vorkommen vom Breitrand (*Dytiscus latissimus*) in Schleswig-Holstein ist als sehr lückenhaft zu bezeichnen. Die drei Käferarten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer weisen laut TOLASCH, T. & GÜRLICH, G. (2022) aktuelle Vorkommen in Schleswig-Holstein auf.

Weil der Breitrand in Schleswig-Holstein nicht als ausgestorben gilt (RL 1) und Vorkommen insbesondere im Norden von Schleswig-Holstein möglich sind, wird diese Käferart trotz fehlender aktueller Nachweise in die folgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen mit einbezogen.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“ gehören beide zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer. Ein geeignetes Habitat befindet sich nicht im Geltungsbereich. Die Gräben sind zum einen abfließend und aufgrund der Düngung der angrenzenden Wiese nicht nährstoffarm.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Im Plangebiet gibt es kaum ältere Bäume. Konkret wurden keine älteren Eichen oder Buchen im Geltungsbereich vorgefunden. Der Anteil an Totholz wird bei den Bäumen im Plangebiet, auch aufgrund ihres geringen Alters, als gering eingeschätzt. An der Einfahrt im Süden des Plangebiets stehen rechts und links zwei ältere Weiden an der ehemaligen L 138, die Baumhöhlen aufweisen.

Eine mulmreiche Ausfäulung ist an keinem der Laubbäume festgestellt worden. Hinweise einer Besiedlung durch die beiden oben genannten europarechtlich geschützten Käferarten konnten an den Bäumen im Plangebiet nicht erfasst werden.

Libellen

Die potenziell in dieser Region Schleswig-Holsteins vorkommende Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „*Aeshna viridis*“, ist von ihren Habitatansprüchen eng an das Vorhandensein einer ganz bestimmten Wasserpflanze, der Krebschere (*Stratiotes aloides*), gebunden. Diese konnten in den Gewässern innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen werden. Auch die Gräben der umgebenden Grünlandflächen werden von dieser Pflanze nicht besiedelt. Daher ist auszuschließen, dass es sich bei diesen Gräben um geeignete Laichhabitate für „*Aeshna viridis*“ handelt.

Aufgrund der Bindung an Krebscherebestände ist ein Vorkommen der geschützten Art Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) im Plangebiet sehr unwahrscheinlich (AK Libellen SH, 2015, S. 247).

Die Große Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*), ebenfalls eine Libellenart, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt wird, ist laut AK Libellen 2015 im atlantisch geprägten Westen Schleswig-Holsteins als Vermehrungsgast („Dispersionsverhalten, Wanderung und Ausschwärmen bei großer Populationsgröße, die Bestände unterliegen großen Schwankungen“, siehe BFN - (16.07.2019)) einzustufen. Hinweise auf längerfristige bodenständige Vorkommen liegen in erster Linie aus den östlichen und südlichen Landesteilen vor.

Im September 2021 wurde bei der Ortsbegehung ein männliches Exemplar der Blaugrünen Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*) im Plangebiet bei der Jagd beobachtet und per Foto und Videomaterial anschließend bestimmt. Eine Verwechslung mit „*Aeshna viridis*“ konnte so mit Sicherheit ausgeschlossen werden (vergl. Abbildung 5, Kapitel 10).

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Mit das Plangebiet überfliegenden Libellen ist dennoch aufgrund der zahlreichen wasserführenden Gräben in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches sowie aufgrund der vorhandenen Gräben im Plangebiet zu rechnen.

Schmetterlinge

Zwei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein. Vom Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*) erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Elsdorfer Gehege bei Rendsburg und vom schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling wurden die letzten Tiere 1915 im Hasloher Gehege bei Pinneberg gefunden (vergl. Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) beschränken sich in Schleswig-Holstein laut Angaben der Entomologie Hamburg (vergl. Tolasch & Gürlich, 2022) auf Gebiete östlich der Linie Kiel - Bad Segeberg – westliches Hamburg.

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen. In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten auf.

Bei der Ortsbegehung am 17.09.2021 wurden Kleine Feuerfalter im Plangebiet beobachtet und per Foto und Videomaterial im Anschluss bestimmt (siehe Abbildung 6, Kapitel 10).

5.1.2 Amphibien

Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden.

Die Arten Kammmolch, Moorfrosch und Knoblauchkröte, welche zu den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen in der näheren und der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches vor. Diese Tierarten stellen spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Bestände von Kammmolchen sind in der weiteren Umgebung am „Klevhang“ in Kuden östlich von Dingen, mit einem Nachweis aus dem Jahr 2020 belegt (siehe Artkataster). Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rund 4 Kilometer. Weitere Vorkommen werden laut Artkataster in einem dörflichen Stillgewässer im St. Michaelisdonner Ortsteil Hopen in rund 4 km Entfernung sowie nahe des Dorfes Frestedt benannt.

Laut Artkataster vom 08.02.2022 befinden sich keine Vorkommen von Kammmolchen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes. Die im Geltungsbereich vorgefundenen Habitate entsprechen nicht den Ansprüchen von Kammmolchen an ihren Lebensraum.

Im Nordosten liegt das FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“. Laut Managementplan (MLUR 2014) werden die Niederungen dieses Gebietes von Moorfröschen besiedelt. Östlich in rund 4 km Entfernung zum Plangebiet gibt es in Kuden einen Nachweis von Moorfröschen aus dem Jahr 2011.

Die im Plangebiet vorgefundenen Habitate können durchaus den Ansprüchen von Moorfröschen an ihren Lebensraum entsprechen. Daher erfolgte im Februar 2022 bei geeigneter Witterung (9 Grad Celsius und Sonnenschein, kein Wind) eine Ortsbegehung, um die das Plangebiet umgebenden Gräben auf eine potenzielle Besiedlung durch Moorfrösche zu untersuchen. Bei dieser Begehung wurden keine Besiedlungsspuren, Laich oder adulte Tiere vorgefunden.

Da bereits einige Tage zuvor, am 17.02.2022 Erdkrötenwanderungen in Süderdithmarschen stattgefunden hatten (eigene Beobachtung), ist davon auszugehen, dass bei einem Vorkommen von Moorfröschen im Plangebiet ihr Laich in den Gräben zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 28.02.2022 zu sehen wäre. Dies war nicht so. Laut Artkataster befinden sich keine Vorkommen von Moorfröschen in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Als weitere europarechtlich geschützte Amphibienart kommen Knoblauchkröten nördlich von Dingen in St. Michaelisdonn im Ortsteil Hopen, östlich des Flughafens, in einem Kleingewässer vor. Diese Population wurde in den Jahren 1995 und 2014 in einer Entfernung von rund 3,5 km zum Plangebiet nachgewiesen.

Die Vorkommen der Knoblauchkröte in Schleswig-Holstein sind laut Amphibienatlas relativ zerstreut und individuenarm, da sie als Steppenbewohner hier am nordwestlichen Rand ihres Areals siedeln. Die Marsch wird von Knoblauchkröten weitestgehend gemieden (vergl. Amphibienatlas SH 2005, S. 66).

Der wasserführende Graben im Osten des Plangebietes hat eine ausreichende Wassertiefe, ist aufgrund der vorhandenen Wasserströmung jedoch nicht als Stillgewässer einzustufen. Die anderen Gräben waren kaum wasserführend und flach, ohne ausreichende Wassertiefe. Ein Vorkommen von Knoblauchkröten ist daher aufgrund der Habitatansprüche dieser Art und der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorgefundenen potenziellen Laichgewässer als unwahrscheinlich einzuschätzen. Lockere sandige Böden, wie sie im Zentrum des Plangebietes vorzufinden sind, können für sie allerdings attraktive Landlebensräume darstellen. Ein Hineinwandern von Knoblauchkröten in das Plangebiet ist daher nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Die Marsch wird auch von Kreuzkröten bis auf wenige Ausnahmen gemieden. Auf alten Nehrungshaken, die durch die fortschreitende Marschbildung ins Binnenland gerückt sind, gab es zumindest bis in die 1950er Jahre vereinzelt individuenarme Bestände, so zum Beispiel in Lunden (vergl. Amphibienatlas SH 2005, S. 78). Der Sandhayn in Dingen ist als ein solcher alter Nehrungshaken anzusehen.

Allerdings stammt der nächstgelegene Nachweis von Kreuzkröten laut Artkataster aus einer dörflichen Sandgrube auf der Dithmarscher Geest in mehr als 20 km Entfernung in Tensbüttel aus den Jahren 2010 - 2018. Ein Vorkommen von Kreuzkröten im Vorhabengebiet ist daher als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Da es im Geltungsbereich keine Ackerflächen und keine Gewässer gibt, die für Rotbauchunken attraktive Lebensräume darstellen, ist von einem Vorkommen dieser europarechtlich geschützten Amphibienart im Plangebiet nicht auszugehen. Das nächstgelegene Vorkommen von Rotbauchunken befinden sich nördlich in mehr als 20 km Entfernung am Waldgebiet „Riesewohld“ an der A 23.

Laubfrösche sind laut Amphibienatlas SH vorzugsweise in den Alt- und Jungmoränenlandschaften zu finden, da sie dort aufgrund des ausgeprägteren Bodenreliefs windgeschützte, wärmere Bereiche vorfinden können. Die nächsten Vorkommen von Laubfröschen befinden sich außerhalb von Dithmarschen.

Vorkommen von Wechselkröten werden aktuell nur für die östlichen Landesteile Schleswig-Holsteins südlich des Nord-Ostsee-Kanals aufgeführt.

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien an den Standorten des Geltungsbereiches ist unwahrscheinlich.

5.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien.

Die europäische Sumpfschildkröte wird laut Amphibienatlas in Schleswig-Holstein derzeit als „ausgestorben oder verschollen“ eingestuft. In einem Dorfteich im St. Michaelisdonner Ortsteil Hopen in rund 4 km Entfernung nördlich von Dingen wurden in den Jahren 1985 und 2012 Rotwangen-Schmuckschildkröten (*Trachemys scripta elegans*) laut Artkataster mit 8 bzw. 5 Exemplaren gesichtet. Es handelt sich bei Letzteren nicht um heimische, europarechtlich geschützte Sumpfschildkröten.

Weitere in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Reptilien sind Zauneidechsen. Diese haben ihre nächstgelegenen Fundorte in St. Michaelisdonn am „Spiekerberg“ im FFH-Gebiet im Norden des Plangebiets in rund 3 km Entfernung. Dort wurden sie mehrfach nachgewiesen, an zahlreichen Stellen im gesamten Bereich des Klevhangs, innerhalb sowie auch außerhalb des FFH-Gebiets. Die Nachweise erfolgten über den Zeitraum von 1976 bis heute, zuletzt im Jahr 2021.

Bei der Ortsbegehung im September 2021 konnten keine Zauneidechsen auf den sonnenexponierten offenen Sandbodenstellen oder im Gras im lichten Birkengehölz am nördlichen Plangebietsrand vorgefunden werden. Laut Artkataster befinden sich keine Vorkommen von Zauneidechsen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes.

Nördlich des Nord-Ostsee-Kanals sind in Schleswig-Holstein nur zwei Vorkommen von Schlingnattern nachgewiesen: zum einen in Süderdithmarschen sowie in Nordfriesland südlich von Ostenfeld. Das Vorkommen von Schlingnattern in St. Michaelisdonn deckt sich überwiegend mit dem oben beschriebenen Vorkommen von Zauneidechsen.

Schlingnattern sind wärmeliebend und bevorzugen Kratt-, Moor- und Heidestandorte sowie Bahndämme als Sekundärbiotop. Sie gelten im benachbarten Dänemark bereits als ausgestorben.

Die Bereiche des Plangebiets mit sandig-offenem Boden können kleinflächig vom Mikroklima her als den in St. Michaelisdonn besiedelten Heideflächen vergleichbar betrachtet werden. Allerdings fehlt im Plangebiet der Windschutz, wie er am Spiekerberg durch die vorgelagerten alten Nehrungshaken gegeben ist. Auf dem Donn, der Teil des FFH-Gebietes ist, erfolgten keine Nachweise von Schlingnattern.

In Anlehnung an dieses Fehlen von Schlingnattern auf dem gut und häufig untersuchten Donn des nahegelegenen FFH-Gebietes, kann davon ausgegangen werden, dass analog im Sandhayn nicht mit einem Vorkommen dieser europarechtlich geschützten Reptilienart zu rechnen ist.

Nach Aussagen der LLUR-Artkatasterdaten liegen keine Daten zu Schlingnatterfunden in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets in einem Radius von einem Kilometer vor. Bei der Ortsbegehung im September 2021 konnten keine Schlingnattern auf den sonnenexponierten offenen Sandbodenstellen oder im sonnigen Gras im lichten Birkengehölz am nördlichen Plangebietsrand oder Besiedlungsspuren vorgefunden werden.

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Reptilien an den Standorten des Geltungsbereiches ist unwahrscheinlich.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Die an den Grenzen des Plangebiets wachsenden älteren Bäume könnten für eine Besiedelung durch Fledermäuse als Tagesversteck geeignet sein.

Laut LLUR-Artkataster vom 08.02.2022 gibt es in der Nähe des Geltungsbereiches zahlreiche Nachweise von Fledermäusen in einem Umkreis von 2 km. In rund 1 km Entfernung wurden im Norden des Plangebiets im Jahr 2016 „Rauhaut-, Zwerg- und Breitflügelfledermäuse“, „Abendsegler“ sowie die Fledermausart „Braunes Langohr“ nachgewiesen. Weitere Vorkommen sind rund 500 m östlich des Geltungsbereiches, 500 m südlich sowie rund 1 km westlich im Artkataster dokumentiert. Daher ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass kleine Verstecke in den vorhandenen Gehölzen in der frostfreien Zeit kurzzeitig von Fledermäusen genutzt werden.

Dauerhafte Winterquartiere oder geeignete Sommerquartiere für die Jungenaufzucht wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Des Weiteren ist es möglich, dass jagende Individuen im Sommer den Geltungsbereich als Jagdgebiet nutzen. Diese werden durch das Bauvorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder beeinflusst.

Fischotter

Vorkommen von Fischottern wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR 08.02.2022) an den Teichen bei der ehemaligen Zuckerfabrik in St. Michaelisdonn in rund 4,5 km Entfernung in nördlicher Richtung (im Jahr 2020) und an der „Friedrichshöfer Au“ westlich von Kuden sowie an der „Burger Au am Kudensee“ in rund 4 km Entfernung (im Jahr 2018) festgestellt. In rund 2 km und in 3 km Entfernung wurden Fischotter im Jahr 2017 in Ramhusen am „Helser Fleet“, das in Brunsbüttel in die „Braake“ mündet, nachgewiesen

Im Plangebiet selbst wurde kein Bau des Fischotters gesehen. Die oben genannten Gewässer fließen östlich und westlich an der Ortslage Sandhayn in einem Abstand von mindestens 1,5 km zum Vorhabengebiet vorbei. Das Vorkommen von Fischottern kann im Geltungsbereich aufgrund mangelnder Habitate ausgeschlossen werden.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass die an den oben genannten Gewässern vorkommenden Fischotterpopulationen durch das geplante Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt wird. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Das Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie z.B. Haselmaus wurde weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) in der weiteren Umgebung (2 km) des Plangebietes festgestellt.

Der Verbreitungsschwerpunkt von Haselmäusen liegt in Schleswig-Holstein östlich der Linie Plön - Bad Segeberg – Hamburg sowie allgemein südöstlich des Nord-Ostsee-Kanals.

Der letzte Nachweis in der weiteren Umgebung des Plangebietes erfolgte zuletzt im Zeitraum zwischen 1950 bis 1969 (vergl. Borkenhagen, P., 2011, S. 108). Ein Vorkommen von Haselmäusen kann aufgrund mangelnder Verbreitung in Dithmarschen sowie fehlender Knicks und fehlender Besiedlungsspuren im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Weitere, nach dieser Richtlinie geschützte Pflanzenarten hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Dingen und weil das Planungsgebiet keine geeigneten Gewässer mit Tideeinfluß beinhaltet, kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden (vergl. Artkataster vom 08.02.2022).

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften, z.B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen, des Bewuchses und durch die Nähe zur ehemaligen L 138 (z.B. Hunde und Fahrzeuge) unwahrscheinlich.

Kiebitze und Feldlerchen werden z.B. in der aktuellen Fassung der Roten Liste für Schleswig-Holstein - Brutvögel - mit dem Rote-Liste-Gefährdungsstatus 3 „gefährdet“ aufgeführt. Gefährdete Arten haben in der Regel deutliche Bestandsverluste in großen Teilen Schleswig-Holsteins zu verzeichnen. Für Kiebitze und Feldlerchen werden langfristig ein deutlicher Rückgang sowie kurzfristig eine starke Bestandsabnahme von 20 - 50% angegeben. Wenn Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken und Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden oder wegfallen, kann dies das lokale Erlöschen von Brutbeständen zur Folge haben. Mit derzeit rund 18 – 22.000 Feldlerchen- und 11 - 12.000 Kiebitzbrutpaaren zählen diese beiden Vogelarten in Schleswig-Holstein generell zu den häufigen Brutvögeln (vergl. LLUR 2021).

Das Plangebiet wird von Gehölzen umgeben, die jagenden Vögeln als Ansitz dienen könnten. Des Weiteren ist der Geltungsbereich in der Brutzeit der Offenlandarten überwiegend stark bewachsen (Brombeeren, Jungpflanzen der Birken und Zitterpappeln, vergl. Abb. 7, S. 24). Dadurch bietet das Plangebiet für Bodenbrüter kein attraktives Habitat zum Nisten und zur Jungenaufzucht.

5.2.2 Gehölzbrüter

Eingerahmt wird das Plangebiet durch Knick- und Gehölzstrukturen. Am nördlichen, östlichen sowie am westlichen Rand des Geltungsbereiches sowie entlang der südlichen Gebietsgrenze befinden sich Sträucher und Bäume, die für Gehölzfreibrüter als Bruthabitat dienen können.

An den Bäumen im Plangebiet wurden keine Ausfaltungen oder Baumhöhlen kartiert, die tief genug fortgeschritten wären, um eine Habitatstruktur für Gehölzhöhlenbrüter darzustellen.

5.2.3 Gebäudebrüter

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude.

5.2.4 Sonstige

In rund 6 km Entfernung befindet sich südöstlich des Geltungsbereiches der „Kudensee“. Hier brüten laut Artkataster Seeadler. Diese sind außerhalb der genannten Gilden einzeln zu betrachten.

Aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche und der ausreichenden Entfernung zum Plangebiet, ist nicht zu erwarten, dass die geplanten Bauvorhaben diese Tiere beeinträchtigen werden.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Wirbellose

Aufgrund der fehlenden Habitate im Betrachtungsraum ist das Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten unwahrscheinlich.

6.1.2 Amphibien

Aufgrund der Entfernung von bekannten Vorkommen und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich. Bei der Ortsbegehung vom 28.02.2022 konnte ein Vorkommen von Moorfröschen in den Gräben im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Es ist durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist daher unwahrscheinlich.

6.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Die nächsten Nachweise von europarechtlich geschützten Reptilienarten sind rund 3 km entfernt. Die Schlingnatter bevorzugt trockenwarme Eichenkrattwälder (vergl. Biologischer Atlas Schleswig-Holstein, S. 39).

Das Plangebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6.1.4 Säugetiere

Fledermäuse

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen von das Plangebiet überfliegenden Fledermäusen, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der

Bauaktivitäten nicht überschneiden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine potenziellen dauerhaften Sommer- oder Winterquartiere.

Fischotter

Die laut Artkataster in der weiteren Umgebung des Plangebiets vorkommenden Fischotter halten sich nicht dauerhaft im Vorhabengebiet auf. Im Plangebiet wurde kein Fischotterbau erfasst. Es ist durch das Vorhaben nicht von einer Beeinträchtigung der nächstgelegenen an der „Friedrichshöfer Au“ und der am „Helser Fleet“ vorkommenden Fischotterpopulationen auszugehen.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch anhand der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Vorkommen von Bodenbrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich.

6.2.2 Gehölzbrüter

Im Rahmen der Planung dürfen Gehölze im Süden des Plangebiets entfernt werden, sodass mit einer Zerstörung potenzieller Habitate bzw. einer Tötung von Individuen zu rechnen ist. Eine zweite Zufahrt wird zur ehemaligen L 138 durch die zurzeit vorhandenen Gehölze geplant. Im Rahmen der Zuwegung werden daher Gehölze entfernt.

Um bei notwendigen Gehölzentfernungen einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten. Darüber hinaus ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, wie in Kapitel 6.3 erläutert wird. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

6.2.3 Gebäudebrüter und Sonstige

Vorkommen von Gebäudebrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude.

Die am „Kudensee“ brütenden Seeadler werden durch die große Entfernung ihrer Lebensstätten zum Vorhabengebiet und aufgrund ihrer Habitatansprüche von den geplanten Veränderungen nicht erheblich beeinträchtigt.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Wie bereits in Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes Flächen, die als Lebensraum deutlich höhere Habitatwerte als das Plangebiet aufweisen. Das FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ beginnt nur 1,5 bis 2 km entfernt in nordöstlicher Richtung.

Diese Landschaft mit vergleichbaren Lebensräumen zieht sich weiter Richtung Osten bis in das rund 4 km entfernte Kuden und darüber hinaus. Der Sandhayn selbst ist von ausgedehntem Dauergrünland und linearen Gehölzstrukturen entlang des ehemaligen Nehrungshakens geprägt.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Ein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Darüber hinaus wird eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen und Gebäude geschaffen, die neu erschlossen werden können. Die aktuelle Planung sieht eine minimale Veränderung des Baumbestandes an der südlichen Gebietsgrenze des Planungsgebietes vor. An der westlichen, nördlichen sowie östlichen Plangebietsgrenze ist der Erhalt von Gehölzen auf einer Breite von mindestens 3 m vorgesehen.

Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen. Bei Bautätigkeiten besteht aber die Gefahr der Beeinträchtigung von Individuen, wenn die Durchführung innerhalb der Brut- und Setzzeit der Gehölzbrüter beginnt.

7. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

7.1.1 Gehölzbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen und eine baubedingte Störung durch Emissionen der genutzten Maschinen zu minimieren, wird bei notwendigen Gehölzrodungen zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut

§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Eine Beseitigung von Gehölzen zwecks Errichtung einer weiteren Zuwegung im Süden des Plangebiets ist vorgesehen. Ebenso kann es im Zusammenhang mit der Verbreiterung von Vorfluter 0117 zu einer geringfügigen Entfernung von Gehölzen kommen. Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Bäumen noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auszuschließen ist.

Falls die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein sollte, so ist eine Genehmigung hierfür bei der UNB zu beantragen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 für das Gebiet „nördlich der Gemeindestraße im Ortsteil Sandhayn (alte L 138) zwischen der neuen L 138 im Osten und der Bebauung im Westen“ der Gemeinde Dingen werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und den potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Von einem Vorkommen von Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz, Rotschenkel, Blaukehlchen und Feldlerche) im Geltungsbereich ist nicht auszugehen.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der

Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist eine Genehmigung hierfür bei der UNB zu beantragen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 28.10.2022

Dipl.-Biol. Urte Alamaa

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung am 28.10.2022):

- AK Libellen SH- Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf (2015)
- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BNATSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins, Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- FFH-RL - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)
- HEYDEMANN, B (1980): Biologischer Atlas Schleswig-Holstein - Wachholtz Verlag, Neumünster (Seite 39)
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen — Wachholtz Verlag, Neumünster
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003

- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR - Artkatasterauszug Gemeinde Dingen (vom 08.02.2022)
- LLUR - Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.1 (Stand: April 2022)
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins; Rote Liste: Band 1, 6. Fassung; Dezember 2021 (Datenstand 2016 - 2020)
- LNATSCHG - Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ und LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG – HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck und die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn
- TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2022): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. (<http://www.entomologie.de/hamburg/karten/>); (http://www.entomologie.de/hamburg/karten/lepidoptera/phaeno_1/Proserpinus_proserpina.htm)
- VSchRL - Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

10. Anhang



Abbildung 5: Blaugrüne Mosaikjungfer
Aeshna cyanea

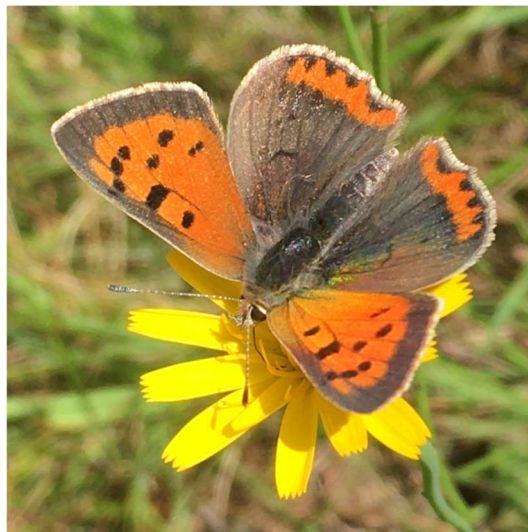


Abbildung 6: Kleiner Feuerfalter
Lycaena phlaeas



Abbildung 7: Blick von Nordosten auf
das Plangebiet



Abbildung 8: Müllentsorgung